

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Waldeglofsheimer Natur- und Waldpädagogik e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Alteglofsheim

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die naturnahe Bildung und Erziehung von Kindern und das Naturerleben für alle Altersgruppen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a Erarbeiten eines Konzeptes für eine familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Alteglofsheim und Umgebung.
 - c Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- 2 Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten, eine Waldspielgruppe für Kinder im Kleinkindalter und ergänzende naturpädagogische Angebote für alle Altersgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Im Verein gibt es aktive Mitglieder und Fördermitglieder

- 1 aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck, die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv unterstützt
- 2 Fördermitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichtet.

- Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch besitzen sie kein Stimmrecht und können nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
 - 4 Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an
 - 5 Die Betreuung des Kindes im Waldkindergarten des Vereins ist für die Eltern an eine aktive Mitgliedschaft gebunden.
 - 6 Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss des Mitglieds
 - durch Streichung des Mitglieds
 - 3 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.

§ 6 Ausschuß von Mitgliedern

- 1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschuß beschließt die Vorstandschaft, mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschuß ist das Mitglied zu hören.
- 2 Der Ausschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschuß innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.
- 3 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied nach einer Mahnung den zu entrichtenden Vereinsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate entrichtet

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Vorstandschaft

- 1 Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 3 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- 4 Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- 5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Höhe des Kindergartenbeitrages,
 - die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluß des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
 - die Auflösung des Vereins.
- 4 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluß von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1 Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand, bei Verhinderung vom 2. Vorstand durch schriftliche Einladung (auch in elektronischer Form) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, mindestens jedoch zehn Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder.
- 2 Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- 2 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsordnungen

Im übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Bund Naturschutz Ortsgruppe Alteglofsheim mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Alteglofsheim, den 16.12.2013